

Ausgabe für Heilberufe	August 2014
<p>erzielen Sie Umsätze aus Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen? Wir zeigen, bei welchen ärztlichen Leistungen der Fiskus die monatlichen Zahlungen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt. Außerdem geht es diesmal im Zusammenhang mit der Rentenbesteuerung um Bezüge eines Kassenzahnarztes aus der „erweiterten Honorarverteilung“. Der Steuertipp zeigt, dass auch Angehörige der Katalogberufe nicht gegen den Vorwurf der Liebhaberei gefeit sind. Bei langjährigen Verlusten helfen nur Umstrukturierungsmaßnahmen und ein schlüssiges (umgesetztes) Betriebskonzept.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Heilbehandlungen: Haben Sie Kooperationsverträge mit Pflegeheimen abgeschlossen? 1 <input checked="" type="checkbox"/> Grenzgänger: Mehrtägige Rufbereitschaft bei Krankenhauspersonal in der Schweiz..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rentenbesteuerung: Erweiterte Honorarbeteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung 3 <input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Schuldzinsen: Einkünfteerzielungsabsicht muss bis zum Verkauf bestanden haben 3 <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsvertrag: Ehegattenarbeitsverhältnis unbedingt schriftlich vereinbaren! 4 <input checked="" type="checkbox"/> EU-Recht: Umsatzsteuerbefreiung bei Privatklinik für Psychotherapie möglich..... 5 <input checked="" type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen: Steuerliche Behandlung von Stiftungen 5 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Auch Katalogberuf kann als Liebhaberei qualifiziert werden..... 6 <input checked="" type="checkbox"/>

Heilbehandlungen

Haben Sie Kooperationsverträge mit Pflegeheimen abgeschlossen?

Grundsätzlich sind die Heilbehandlungsleistungen von Ärzten umsatzsteuerfrei. Dagegen sind Kooperationsverträge mit Pflegeheimen **umsatzsteuerpflichtig**, wie das Finanzministerium Schleswig-Holstein mitteilt. Nach dem Sozialrecht können stationäre Pflegeeinrichtungen bei entsprechendem Bedarf Kooperationsverträge mit geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern schließen. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, den Bewohnern das Hin- und Herpendeln zwischen Krankenhaus und Heim zu ersparen. Daneben sollen Krankheitskosten gesenkt werden. **Ärztliche Leistungen** bei solchen Kooperationsvereinbarungen sind zum Beispiel:

- regelmäßige Visiten einschließlich gegebenenfalls notwendiger Sofortbehandlungen („Bedside“-Diagnostik),
- Rufbereitschaft in der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- Koordinierung des ärztlichen Therapieplans unter Einbeziehung mitbehandelnder Fachärzte und unter Integration des Heimpersonals,
- Koordinierung der Handlungskompetenzen der pflegerischen, therapeutischen, diagnostizierenden und beratenden Berufsgruppen,
- Mitwirken an der (Fort-)Entwicklung, Ausführung und Überprüfung der Heimkonzepte,
- fachliche Beratung des Heimpersonals sowie

- Konzeption und Durchführung von internen Heimfortbildungsangeboten.

Für diese Leistungen erhält der Arzt vom Pflegeheim einen festen Monatsbetrag. Zusätzlich rechnet er seine ärztlichen Behandlungsleistungen mit den kassenärztlichen Vereinigungen bzw. direkt mit den Patienten ab (kassen-/privatärztliche Liquidation). Die Zahlungen, die der Arzt vom Pflegeheim erhält, sind nicht umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Wenn Sie solche Kooperationsverträge abgeschlossen haben, müssen Sie nicht automatisch Umsatzsteuer zahlen. Sofern Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze dauerhaft unter der Grenze von 17.500 € jährlich bleiben, gilt die Kleinunternehmerregelung und es wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Grenzgänger

Mehrtägige Rufbereitschaft bei Krankenhauspersonal in der Schweiz

Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Österreich und der Schweiz gelten für sogenannte Grenzgänger Besonderheiten. Grenzgänger sind Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet eines Staates wohnen, aber im Grenzgebiet des Nachbarlandes tätig sind. Sie begeben sich regelmäßig morgens über die Grenze zur Arbeitsstätte und kehren abends wieder zu ihrem Wohnsitz zurück. Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger steht dem **Wohnsitzstaat** zu.

Für Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz gilt darüber hinaus Folgendes: Der Tätigkeitsstaat darf eine **Quellensteuer von 4,5 %** des Bruttolohns erheben. Diese Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat angerechnet. Die Begrenzung dieser durch Abzug erhobener Steuer auf 4,5 % setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Ansässigkeitsbescheinigung seiner zuständigen Finanzbehörde vorlegt.

Grenzgänger ist grundsätzlich nur, wer täglich nach Arbeitsende zu seinem Wohnort zurückkehrt. Die Verständigungsvereinbarung mit der Schweiz sieht aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor: Auch wer während des gesamten Jahres aufgrund seiner Arbeitsausübung an **mehr als 60 Arbeitstagen** nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, gilt noch als Grenzgänger.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit dem „**Pikettdienst**“ außerhalb des Betriebs auseinandergesetzt. Dabei schließt sich an eine „reguläre“ Tagesschicht in einem Krankenhaus nachts an einzelnen Wochentagen oder an Wochenenden unmittelbar eine Rufbereitschaft an. Schließt sich daran wiederum unmittelbar eine weitere „reguläre“ Tagesschicht an, geht der BFH von nur einem einzelnen Nichtrückkehrtag aus. Das gilt auch, wenn sich die Arbeitsausübung tatsächlich über eine oder sogar mehrere Tagesgrenzen hinaus erstreckt hat. Unbeachtlich ist, ob die Rufbereitschaft im arbeitsrechtlichen Sinne als Arbeitszeit anzusehen ist. Entscheidend ist allein die arbeitsvertragliche Verpflichtung hierzu.

Dieses Urteil wurde dem klagenden Arbeitnehmer, einem in Deutschland wohnenden **Chefarzt einer Schweizer Klinik**, zum Verhängnis. Durch die Sichtweise des BFH erreichte er nicht die erforderliche Zahl von Nichtrückkehrtagen. Konsequenz: Er musste sein Gehalt in Deutschland versteuern (was er nicht wollte).

Rentenbesteuerung

Erweiterte Honorarbeteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung

Die Renten in Deutschland werden besteuert - die meisten allerdings bisher nur mit dem sogenannten Ertragsanteil.

Beispiel: Ein Rentner, der im Jahr 2013 in Rente gegangen ist, erhält aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Jahresrente von 35.000 €. Dieser Betrag ist bei der Einkommensteuer nur mit dem Ertragsanteil zu berücksichtigen. Wegen des Rentenbeginns im Jahr 2013 liegt der Ertragsanteil der Rente bei 66 %. Daher werden auch nur 66 %, also 23.100 €, als Einnahmen bei der Einkommensteuer berücksichtigt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) erhielt ein Rentner Einnahmen in Höhe von 6.094 € aus einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung**. Diese Einkünfte wollte er mit einem Ertragsanteil von lediglich 50 % versteuern, so dass als steuerpflichtige Einnahmen nur die Hälfte, also etwa 3.000 €, anzusetzen gewesen wäre. Dieser Sichtweise ist das FG jedoch nicht gefolgt.

Im Streitfall ging es um Zahlungen nach den „Vorschriften für die erweiterte Honorarverteilung als Berufsunfähigen (Alters-) und Hinterbliebenenfürsorge der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein“. Solche Zahlungen beurteilt der Bundesfinanzhof als nachträgliche **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**, die in voller Höhe versteuert werden müssen.

Hinweis: Der ab 2005 mit dem Alterseinkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel wird schrittweise durchgeführt. Die Abkehr vom alten System - der Besteuerung mit dem Ertragsanteil - wird erst im Jahr 2040 vollständig vollzogen sein. Für Neurentner in diesem Jahr wird dann die gesetzliche Rente zu 100 % steuerpflichtig sein.

Nachträgliche Schuldzinsen

Einkünfteerzielungsabsicht muss bis zum Verkauf bestanden haben

Verluste aus einem Mietobjekt können Sie nur dann steuermindernd absetzen, wenn Sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen. Auch der Abzug nachträglicher Schuldzinsen ist an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Ein Arzt hatte 1999 eine Gaststätte mit sieben Ferienwohnungen gekauft. Nachdem sein Mieter im Jahr 2003 insolvent geworden war, schrieb der Arzt mit der Immobilie nur noch rote Zahlen. In der Folgezeit versuchte er daher parallel zu weiteren **Vermietungsbemühungen**, das Objekt zu verkaufen. Daraufhin erkannte das Finanzamt seine Vermietungsverluste ab 2003 nicht mehr an - zu Recht, wie der BFH entschieden hat:

Ein Vermieter kann keine nachträglichen Schuldzinsen abziehen, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht schon **vor dem Verkauf** der Immobilie aufgegeben hatte. Allerdings konnte der BFH diesen Sachverhalt nicht abschließend klären. Denn das Finanzgericht hatte die Einkünfteerzielungsabsicht fehlerhaft für das gesamte Gebäude statt für jeden vermieteten Gebäudeteil einzeln geprüft. Diese Prüfung muss es nun in einem zweiten Rechtsgang nachholen.

Hinweis: Gegenüber dem Finanzamt können Sie Ihre Einkünfteerzielungsabsicht belegen, indem Sie Ihre nachhaltigen Vermietungsbemühungen dokumentieren. Geeignet sind etwa ein Maklerauftrag und Vermietungsanzeigen in der Zeitung oder im Internet.

Arbeitsvertrag

Ehegattenarbeitsverhältnis unbedingt schriftlich vereinbaren!

Dass ein **Ehegatte in der Praxis** seines Partners **angestellt** ist, ist keine Besonderheit und wird häufig so gestaltet. Der Grund ist so einfach wie plausibel: Familienangehörige helfen normalerweise sowieso in irgendeiner Art und Weise im „Betrieb“ mit, sei es bei der Büroorganisation, der Reinigung, der Verwaltung oder dem Telefondienst - je nach Qualifikation.

Schließen die Ehegatten hierüber keinen Arbeitsvertrag und erfolgt die Hilfe unentgeltlich, ist im Steuerrecht von einer Zugehörigkeit zur **familiären Sphäre** die Rede. Im Klartext bedeutet das, dass die Mitarbeit sich steuerlich nicht auswirkt. Eine entgeltliche Anstellung führt dagegen zu Lohn beim Angestellten und zu steuermindernden Betriebsausgaben beim Arbeitgeber.

Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) vor kurzem einem Unternehmer vorgeführt, der seine Ehefrau als Minijobberin angestellt hatte. Er konnte aber weder einen Arbeitsvertrag noch regelmäßige Arbeitszeiten oder andere Bedingungen vorweisen, die bei Verträgen mit fremden Personen typisch sind. Obwohl der Stundenlohn von 10 € für die Tätigkeit der Ehefrau als Bürohilfe eigentlich angemessen war, versagten ihm sowohl das Finanzamt als auch das FG den **Betriebsausgabenabzug** zum Teil.

Das Arbeitsverhältnis fiel aber in dieser Entscheidung interessanterweise steuerlich nicht völlig unter den Tisch, sondern die Richter beschränkten es nur auf ein **angemessenes Maß**. Somit konnte der Unternehmer die Betriebsausgaben zumindest zum Teil steuermindernd von seinen Einkünften abziehen. Die Höhe der Betriebsausgaben wurde aber - mangels schriftlicher Vereinbarungen bzw. Nachweisen zur erbrachten Arbeitsleistung der Ehefrau - anhand einer fiktiven Berechnung geschätzt.

Die Qualifikation der Ehefrau spielte hierbei übrigens keine Rolle. Die Bezahlung muss nur zur tatsächlich ausgeführten Tätigkeit passen.

Hinweis: Bei Verträgen zwischen Angehörigen sollte die Frage, ob auch eine fremde Person den Vereinbarungen zugestimmt hätte, immer positiv beantwortet werden können. Das bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Vereinbarung, sondern natürlich auch auf die tatsächliche Durchführung. Der Lohn sollte beispielsweise stets wie vereinbart, pünktlich und regelmäßig gezahlt werden. Nur so erkennt das Finanzamt die Verträge an.

EU-Recht

Umsatzsteuerbefreiung bei Privatklinik für Psychotherapie möglich

Das deutsche Umsatzsteuerrecht befreit Krankenhausbehandlungen von der Umsatzsteuer. Allerdings gilt diese **Steuerbefreiung** nicht allgemein für jede Krankenhausbehandlung. Zunächst einmal sind alle Krankenhäuser, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (z.B. kirchlich, städtisch) befinden, mit ihren Behandlungsumsätzen steuerbefreit. Der deutsche Gesetzgeber sieht die Steuerbefreiung bei **privaten Kliniken** demgegenüber nur dann vor, wenn sie eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung haben.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) betrieb eine GmbH eine Klinik für Psychotherapie. Das Finanzamt versagte ihr die Steuerbefreiung, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt habe. Sie habe nicht über eine entsprechende **sozialrechtliche Zulassung** verfügt. Außerdem sei die Anzahl der behandelten Patienten, die gesetzlich krankenversichert seien, zu gering gewesen.

Dieser Argumentation ist das FG nicht gefolgt. Die Steuerbefreiung ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz. Die Klinikbetreiberin kann sich vielmehr auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen. Nach der entsprechenden europarechtlichen Vorschrift sind die Umsätze steuerfrei. In Deutschland werden Privatkliniken ohne sozialrechtliche Zulassung im Vergleich zu Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ungleich behandelt. Darin liegt ein Verstoß gegen das umsatzsteuerliche **Neutralitätsprinzip**. Die Regelung in Deutschland verstößt wegen der Ungleichbehandlung also gegen Europarecht.

Unterhaltszahlungen

Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Stiftungen werden oft gegründet, um das Vermögen einer Person, die **keine (geeigneten) Erben** hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) weist darauf hin, dass unselbständige - auch nicht rechtsfähig genannte - Stiftungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig sind. Sie können aber bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungszwecke **dem Allgemeinwohl dienen**.

Eine Stiftung darf **höchstens ein Drittel ihres Einkommens** dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren. Der Unterhalt, die Grabpflege und die Ehrung müssen angemessen sein. Die OFD orientiert sich hierbei am Lebensstandard des Stifters. Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel alle positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet werden. Allerdings sind etwaige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die das Einkommensteuergesetz kennt, unbeachtlich.

Steuertipp

Auch Katalogberuf kann als Liebhaberei qualifiziert werden

Bei typischen Gewerbebetrieben gilt normalerweise, dass Gewinne die Steuerlast erhöhen, während Verluste die Steuerlast mindern - wenn nicht gar auf null reduzieren. Erwirtschaftet ein Unternehmer **nur Verluste**, kann das Finanzamt eine andere Motivation als Gewinnstreben vermuten. Ohne Gewinnstreben fehlt aber ein elementarer Aspekt, um als Unternehmer zu gelten.

Für diese Maxime, die gleichermaßen für selbständig tätige Freiberufler gilt, hat sich im Steuerrecht der Begriff „Liebhaberei“ etabliert. Er bedeutet, dass **private Interessen und Beweggründe** ursächlich für die unternehmerische Tätigkeit sind. Erwirtschaftet jemand dabei Gewinne, ist das für die Finanzverwaltung nicht weiter beachtlich. Für sie fängt die Liebhaberei oder das Hobby erst dann an, wenn Verluste entstehen und keine Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu begrenzen bzw. in Gewinne umzuwandeln. Dann erkennt sie die Verluste nicht (mehr) an, so dass diese die Steuerlast des „Liebhabers“ auch nicht mehr mindern können.

Das musste kürzlich auch ein Psychotherapeut feststellen: Das Finanzgericht München erkannte die Verluste aus seiner Therapeutentätigkeit nicht an. Das Finanzamt hatte Verluste in Höhe von ca. 10.000 € aus fünf Jahren korrigiert, so dass der Therapeut mehrere tausend Euro an Steuern plus Zinsen nachzahlen musste. Bemerkenswert an dem Fall des Psychotherapeuten ist, dass nicht ein typisches Hobby, sondern eine **anerkannte freiberufliche Tätigkeit** als Liebhaberei eingestuft wurde: ein Warnsignal an alle Selbständigen, die ihre Verluste seit Jahren einfach stehenlassen, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen!

Hinweis: Um mit Ihrer Tätigkeit nicht in die steuerlich unbeachtliche Liebhaberei abzurutschen, sollten Sie in Verlustjahren eine Analyse der Situation dokumentieren. Dabei können einige Fragen helfen: Warum ist der Verlust da (inner- und außerbetriebliche Gründe)? Wie sieht die Zukunft aus? Was muss geändert werden? Auf jeden Fall sollten Sie einen Plan zur Verbesserung der Situation machen, den Sie auch genauso umsetzen. Möglicherweise muss der Betrieb umstrukturiert werden. Sollten dann immer noch Verluste entstehen, geht das ganze Spiel von vorne los. Vermutet das Finanzamt weiterhin Liebhaberei, können Sie dem immerhin mit Hilfe Ihrer Aufzeichnungen und der umgesetzten Pläne entgegenreten.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens